



05. NOV. 2020

VEREINSSTATUTEN SCHLOSSERHUS

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „SCHLOSSERHUS - Verein für Bilden und Gestalten - Volkshochschule Rankweil.“

Er hat seinen Sitz in Rankweil und übt seine Tätigkeit in der Region Rankweil und Umgebung aus.

§ 2

Zielsetzungen des Vereines

1. Zweck: Belebung und Benützung des denkmalgeschützten und von der Marktgemeinde Rankweil instand gesetzten Schlosserhauses für Bilden und Gestalten von Mensch und Mitwelt.

2. Zielsetzungen: Bilden und Gestalten für Mensch und Mitwelt in Form von Kursen, Tagungen, Veranstaltungen und Publikationen in den Bereichen: Politik, Gesellschaft und Kultur, Naturwissenschaften, Technik und Umwelt, berufliche und berufsorientierte Bildung, Sprachen, Kreativität und Gestalten, Gesundheit und Bewegung.

a) Bereitmachen für eigenes schöpferisches Tun durch elementare ästhetische Erfahrungen.

b) Fördern der persönlichen Gestaltungsfähigkeit durch gemeinsames Tun und Kommunikation.

c) Fachliche und künstlerische Begleitung durch kompetente Persönlichkeiten.

d) Reiche Angebote für alle gestalterischen Richtungen: Textile Techniken, Keramik, Schmiede-, Holz- und Papierarbeiten. Theater, Mimik und Bewegung, Sprache und Musik und viele andere.

e) Schlosserhus als Zentrum sinnvoller Freizeitgestaltung für alle Menschen (auch Angebot in der Sommerzeit für Gäste)

f) Ort der Begegnung für Kulturschaffende und Präsentation für künstlerische Arbeiten

g) Führung eines einfachen Kaffee- und Buffetbetriebes

3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und ist politisch nicht gebunden.

§ 3

Finanzielle und ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

1. Die ideellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sollen aufgebracht werden durch Kurse, Veranstaltungen, Kunstreisen, Workshops, Veröffentlichungen.

2. Die finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

Mitgliedsbeiträge, Sponsoren und Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen, Vermächtnisse, Subventionen der öffentlichen Hand.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und unterstützende Mitglieder, in Ehrenmitglieder, Hausbesucher und Hausbenützer.

2. Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:

Körperschaften öffentlichen und kirchlichen Rechts

Vereine und sonstige juristische Personen

Natürliche Personen, die sich aktiv an der Verwirklichung der Vereinsziele beteiligen.

3. Unterstützende Mitglieder sind solche, die zur Erreichung der Vereinsziele durch Zahlung des Mitgliedbeitrages oder durch ideelle oder fachliche Leistung beitragen.

4. Die Hausbesucher bzw. Hausbenützer sind alle Personen, die die Einrichtung des Schlosserhauses und die vom Verein gebotenen Leistungen in Anspruch nehmen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen werden, die den Vereinszielen beistimmen und seine Bestrebungen unterstützen. Auch Körperschaften, Vereine, Bildungseinrichtungen und juristische Personen können Mitglieder werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes in der Generalversammlung.
5. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzungen der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.)
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und die Angebote des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen, den unterstützenden und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§ 9 und 10), der Vorstand (§ 11-13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§15). Die gewählten Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9

Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen acht Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der

Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen, unterstützenden und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten). Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
8. Die Wahl und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse, bei denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, bzw. ein Mitglied des Leitungsteams. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und unterstützende Mitglieder.
- e) Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann seinem Stellvertreter oder aus einem Leitungsteam bestehend aus 2-3 Personen das die Funktionen des Obmanns übernimmt, dem Schriftführer, dem Kassier, sowie bis zu acht Beiräten, davon mindestens einer aus der Gemeindevertretung.
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, bzw. von einem Mitglied des Leitungsteams schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand befasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter bzw. ein Mitglied des Leitungsteams.
8. Außer durch Tod und Ablauf einer Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt schriftlich erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Übernimmt die Leitung des Vereins ein Leitungsteam so vertritt dieses den Verein nach außen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Führung und Verwaltung des Schlosserhauses und dessen Einrichtungen
- b) Erstellen der Programme, wie es in § 2 - Zielsetzungen des Vereines - aufgeführt ist.
- c) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- d) Vorbereitung der Generalversammlung
- e) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens
- g) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- h) Aufnahme und Kündigung des Vereines

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vereinsmitglieder

1. Der Obmann bzw. das Leitungsteam ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm/Ihnen obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber dritten Personen und Behörden. Er/Sie führt/en den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Die Mitglieder des Leitungsteams sind zeichnungsberechtigt.
2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle bei der Generalversammlung und bei den Vorstandssitzungen.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann bzw. einem Mitglied des Leitungsteams, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann bzw. einem Mitglied des Leitungsteams und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes bzw. einem Mitglied des Leitungsteams und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben die Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11, Abs. 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 15

Das Schiedsgericht

1. In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von dreißig Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes aus den Vereinsmitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16

Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereines fallen alle vorhandenen Mittel der Marktgemeinde Rankweil zu und müssen im Sinne unserer Vereinsziele verwendet werden.